



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 9/ 2018

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Fax 0511 1241-0 / 757
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr J. Zöllner
Durchwahl 0511 1241-636
E-Mail joerg.zoellner@evlka.de

Datum 18. Dezember 2018
Aktenzeichen N-233-3 /32, 36 R 252
Vorg.-Nr.: V-N-233-3-10420

Neue Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Neue Grundlage für die Inanspruchnahme von Supervision und Coaching seit 1. September 2018. Liste der Supervisoren/Supervisorinnen und Coaches sowie Vordrucke für Antrag, Vertrag und Abrechnung im Internet. Aufhebung der Rundverfügungen G 9 /1995 und G 2/ 1999.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/2018, Seite 31 ff, bzw. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/2018, Seite 56 ff, wurden die neuen landeskirchlichen Bestimmungen für Supervision und Coaching veröffentlicht, die zum 1. September 2018 in Kraft getreten sind. Ziel dieser Neufassung ist ein verbesserter Zugang zu Supervisions- und Coachingangeboten sowie eine Vereinfachung der Genehmigungs- und Finanzierungspraxis.

Wir geben hiermit ergänzend zur Amtsblattveröffentlichung noch weitere Hinweise und stellen die entsprechenden Formularmuster zur Verfügung.

Liste kirchlicher Supervisoren / Supervisorinnen und Coaches:

Das Zentrum für Seelsorge (ZfS) führt eine Liste der Supervisoren und Supervisorinnen sowie der Coaches, die unter folgendem Link zu finden ist:

http://www.zentrum-seelsorge.de/arbeitsfelder/supervision_koordination.

Diese Liste wird laufend fortgeschrieben. Interessenten können hier neben weiteren, detaillierten Informationen über Supervision und Coaching nach einem passenden Supervisor, einer passende Supervisorin oder einem passenden Coach suchen. Die verzeichneten Personen haben sich zur Einhaltung von Qualitätsstandards verpflichtet und arbeiten nach den landeskirchlichen Honorarrichtlinien für Supervision und Coaching.

Antragstellung für eine Supervisions- oder Coachingmaßnahme:

Gemäß § 3 (3) der Bestimmungen ist für eine Antragstellung das beige-fügte vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Dieses kann - wie auch der Supervision- und Coachingvertrag - auch auf der bereits erwähnten Homepage abgerufen werden. Die Genehmigungszuständigkeit für Antrag und Kontrakt ergibt sich aus § 4 der Bestimmungen.

Für FEA-Pflichtige gilt weiterhin die Rundverfügung G 14/2010 vom 5. Oktober 2010.

Finanzierung von Supervision und Coaching / Abrechnung:

Hier ist - wie bisher - generell eine Drittelung der Kosten bei Einzel- und Gruppensupervisionsmaßnahmen vorgesehen, wobei sich die Erstattung des Landeskirchenamtes auf ein Drittel der in § (8) 2 Supervisionsbestimmungen genannten Höchstsätze beschränkt.

Bei Teamsupervisionen kann auf einen Eigenanteil grundsätzlich verzichtet werden.

Zu beachten ist, dass anfallende Reisekosten (§ 7 (2) Supervisionsbestimmungen) nicht unter die landeskirchliche Zuschussregelung (§ 8 (1) Supervisionsbestimmungen) fallen.

Neu geregelt wurde die Abrechnung:

Nach Abschluss der Maßnahme rechnet der Supervisand, die Supervisandin oder der/die Coachee die Erstattungsanteile mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber und dem Landeskirchenamt ab. Hierzu steht der beigefügte Abrechnungsvordruck zur Verfügung; er kann ebenfalls auf der Homepage abgerufen werden.

Die Abrechnung muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.

Bei weiterem Beratungsbedarf stehen zur Klärung folgende Personen zur Verfügung:

Fachberatung im Zentrum für Seelsorge, Hannover:

- Für Supervision: Pastorin Eickhoff-Brummer, Tel.: 0511/790031-16

- Für Coaching: Pastorin Tergau-Harms, Tel.: 0511/60053735

Klärung rechtlicher oder finanzieller Fragen im Landeskirchenamt:

- Referat Fort- und Weiterbildung: Jörg Zöllner, Tel.: 0511/1241-636

- Oberkirchenrat Helmut Aßmann, Tel: 0511/1241-327.

Die Rundverfügungen G 9 /1995 und G 2/ 1999 sind aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Springer)

Anlagen

.../3

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdruck für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisämter und Kirchenämter)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Ämter für Bau- und Kunstpflege (mit Abdrucken für die Außenstellen)

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Regionalstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen